

GEMEINDE RUENENBERG

**S T E U E R R E G L E M E N T**  
\*\*\*\*\*

**DER EINWOHNERGEMEINDE RUENENBERG**

**vom 1. Januar 1992**

Die Einwohnergemeinde Rünenberg, gestützt auf das Gemeindegesetz sowie auf das kantonale Steuer- und Finanzgesetz, beschliesst:

**Art. 1**

**Gegenstand**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG) und der dazugehörenden Vollziehungsverordnung

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen,
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen, die im Sinne des StG in der Gemeinde steuerpflichtig sind.

**Art. 2**

**Steuerfuss  
Steuersatz**

Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages fest:

- a) Den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss Art. 19 StG.
- b) Den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss Art. 58 Abs. 3 StG.
- c) Den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss Art. 62 Abs. 1 StG.
- d) Den Steuerfuss für die Fürsorgesteuer in Prozenten der Staatssteuer.

Art. 3

- Steuerveranlagung
1. Der Gemeindesteuerbeamte überprüft die bei der Gemeinde eingereichten Steuererklärungen im Sinne von Art. 107 StG und ergänzt die Steuerakten zu Handen der kantonalen Einschätzungsbehörden.
  2. Der Gemeindesteuerbeamte veranlagt die ambulanten Steuerpflichtigen zur Staats-, Gemeinde und direkten Bundessteuer, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Weisungen des Regierungsrates und der Finanzdirektion Baselland.

Art. 4

- Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatssteuer-  
veranlagung
1. Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteueranlagung massgebend (Art. 185 StG). Die Gemeindesteuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt.
  2. Es können provisorische Gemeindesteuerrechnungen gestellt werden. Diese sind durch die definitive Rechnung entsprechend zu berichtigen.

Art. 5

- Rechtsmittel
1. Gegenüber der Gemeindesteueranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
  2. Der Steuerpflichtige hat seine Rechte gegenüber der Gemeindesteueranlagung im Staatssteuer-Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren (Art. 122 - 134 StG) zu wahren.

Art. 6

- Fälligkeit, Steuerbezug, Skonto, Verzugszins
1. Die Fälligkeit der Gemeindesteuer, die Höhe und der Termin des Skontoabzuges sowie des Verzugszinses werden durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.
  2. Steuerpflichtige, die bis zur Fälligkeit nicht rechtskräftig eingeschätzt worden sind, haben bis zu diesem Datum die provisorische Rechnung zu bezahlen.

Art. 7

Inkrafttreten  
Aufhebung  
bisheriger  
Bestimmungen

1. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1992 in Kraft.
2. Dieses Reglement ersetzt das Steuerreglement vom 28. September 1989.
3. Zur Erlangung der Rechtskraft bedarf das Reglement der Zustimmung der Finanz- und Kirchendirektion BL.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Mai 1992 genehmigt.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**  
Der Präsident:                      Der Gemeindegeschreiber:

  
Markus Grieder

  
Ruedi Buser

Dieses Reglement wurde von der Finanz- und Kirchendirektion BL gemäss Entscheid Nr. 900 vom 28. August 1992 genehmigt.

**FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**  
sig. Dr. H. Fünfschilling, Regierungsrat